

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf Eiden-Pernack GmbH, Hermeskeil

Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen (inklusive Nachbestellungen) und Leistungen ausschließlich. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung und werden auch nicht durch Auftragsannahme anerkannt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware/Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- b) Als Lieferung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch Montage und andere Dienst oder Werkleistungen.
- c) Die Regelungen im Hauptvertrag gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot/Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- b) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande.

3. Preis/Zahlung

- a) Unsere Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs-, Transport und Montagekosten.
- c) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind und die sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, ist der Preis/Lohn ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- d) Die vom Kunden zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie eine erst nach Vertragsabschluss erkennbare Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden berechtigen uns, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt der Kunde im Falle der Gefährdung unseres

Gegenleistungsanspruches innerhalb angemessener Frist unserer Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir nach Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, vom Vertrag zurücktreten. Die vom Kunden zu vertretende Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches berechtigt uns ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

- e) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, oder von uns anerkannt sind.

4. Lieferung/Höhere Gewalt/Transport/Baustelle/Montage

- a) Die Lieferfrist beginnt nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen, nicht nur unwesentlichen Verpflichtungen. Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.
- b) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns - sofern wir nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben - für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.
- c) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Verwenden wir eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand auf der Baustelle von dem Transportmittel abgeladen worden ist.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicher zu stellen, indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und ordnungsgemäß verdichtet ist, ausreichende Freiräume und Zufahrtswege sowie die vereinbarten Arbeitsmittel und die notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt werden.
- f) Sofern auf Anfrage des Kunden die Montage mit Hilfspersonal des Kunden erfolgt, so hat dieser die Kosten für den Einsatz seines Personals zu tragen und die Helfer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Im Hinblick auf das Hilfspersonal des Kunden steht uns die Weisungsbefugnis zu.

5. Mängelhaftung für neue Kaufgegenstände und für Werkleistungen/Baugrundrisiko

- a) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl - nach Wahl des Kunden beim Lieferregress gemäß §§ 478, 479 BGB - nachbessern, ersetzen oder neu erbringen. Die für die Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben wir zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche und Ersatzansprüche für vergebliche Aufwendungen stehen dem Kunden unter den nachstehend Ziff. 5 c) bis j) geregelten Voraussetzungen zu.
- c) Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seinen fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- d) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall zu vertretender Unmöglichkeit und bei erheblichen Pflichtverletzungen.
- e) In den vorstehenden Fällen 5. d) und e), weiterhin, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern uns kein Vorsatz zur Last fällt.
- f) Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- g) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 5 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns, unsere Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- h) Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden, soweit nicht das Gesetz gem. § 438 Abs. 1

- Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), gem. §§ 478, 479 BGB (Lieferregress) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher Pflichtverletzung und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- i) Der Kunde trägt das Baugrundrisiko. Sofern wir auch die Montage des Liefergegenstandes übernommen haben und/oder den Baugrund besichtigt haben, bleibt unsere Pflicht unberührt, den Kunden auf von uns anlässlich der Montage erkannte bzw. visuell feststellbare Baugrundmängel und deren eventuellen Folgen hinzuweisen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht trifft uns nicht. Insbesondere haften wir für Mängel der Bauleistung nicht, wenn diese ihre Ursache in nicht von uns zu vertretenden Unebenheiten des Baugrundes haben.
- j) Ist der zwischen dem Kunden und uns geschlossene Vertrag, ganz oder teilweise, als Werkvertrag zu qualifizieren, so gelten für Mängel der Werkleistung und für Schadensersatzansprüche die Bestimmungen vorstehend Ziff. 5. b) bis j) und nachstehend Ziff. 7 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Recht des Kunden auf Selbstvornahme nach § 637 BGB ausgeschlossen wird. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB bleibt unberührt.

6. Mängelhaftung für gebrauchte Kaufgegenstände/Baugrundrisiko

- a) Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn ein Fall des vorstehend Ziff. 5 i), Satz 2) vorliegt.
- b) Haben wir vertraglich eine Sachmängelhaftung übernommen, trifft uns eine solche aus anderen Gründen und/oder macht der Kunde Schadensersatzansprüche geltend, gelten hierfür die Vereinbarungen vorstehend Ziff. 5 a) bis j) und nachstehend Ziff. 7 entsprechend. Abweichend von Ziff. 5 i) Satz 1 beträgt dabei die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel sechs Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden.

7. Gesamthaftung

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Ziff. 5. und 6. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- b) Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache

unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

c) Die Begrenzung nach Abs. a) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung von uns Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. d) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) und an den vom Liefergegenstand beigefügten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo- Forderung.

b) Bei Zahlungsverzug oder im Falle einer nachhaltigen Minderung der Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltsware und der Dokumente auf Kosten des Kunden berechtigt.

c) Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder eine nachträgliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Wird Vorbehaltsware in fremden Grund und Boden eingebaut, so tritt uns der Kunde schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung ist der Kunde auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Erlöschen dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat uns der Kunde darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt werden.

d) Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

e) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Transport sowie Leitungswasserschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

f) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Sonstiges

a) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist TRIER Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

c) Gerichtsstand für Rechtsstreite bis 5000 EUR Gegenstandswert ist Hermeskeil, bei mehr als 5000 EUR Gegenstandswert das Landgericht Trier. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Käufers befugt. Bei Kaufverträgen mit Nichtkaufleuten bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Rücktritt

Wird der Kaufvertrag vor dem vorgesehenen Übergabetermin aus vom Käufer zu vertretenden Gründen aufgelöst (beispielsweise durch Rücktritt), so hat er bei einer Auflösung vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 30 % des Gesamtauftragsvolumens zu bezahlen. Im Einzelfall ist uns gestattet, einen deutlich höheren Schaden nachzuweisen.

11. Verkauf von Heizungsanlagen

a) Alle Energiekosten trägt der Käufer.

b) Die Inbetriebnahme eines jeden Gerätes ist jeweils von einem konzessionierten Elektro-Gas-und Ölinstallationsbetrieb auszuführen. Inbetriebnahme ohne Abnahme durch Konzessionsbetrieb erfolgt ausdrücklich ohne Zustimmung des Verkäufers. Das gesamte Betriebsrisiko trägt dann der Käufer.

c) Die durch unsachgemäße Bedienung oder Verschmutzung durch den Käufer entstehenden Störungen sind durch einen Fachbetrieb vor Ort reparieren zu lassen.

d) Alle Geräte werden funktionsbereit nach Probelauf übergeben.

e) Der Aufstellungsort der Anlage muss einen sicheren Stand des Öltanks gewährleisten.

f) Alle Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen sind durch einen örtlichen Fachbetrieb ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Käufer.

12. Vertrags-, Liefer- und Ausführungsbedingungen

Genehmigungen und behördliche Auflagen

- Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach den örtlichen Bauvorschriften. Der Bauherr ist für die rechtzeitige Einhaltung aller bauordnungsrechtlichen Auflagen verantwortlich.
- Vor Montagebeginn müssen folgende Punkte erfüllt sein:
 - Bauanzeige ist erfolgt, Montagebeginn liegt innerhalb der zulässigen Frist.
 - Eine Baugenehmigung vor, und alle darin enthaltenen Auflagen sind erfüllt.
 - Auflagen aus Brand-, Lärm-, Blitz- und Wärmeschutz sind mit unseren technischen Vorgaben abzugleichen. Änderungen werden nach Kenntnis und Rücksprache gesondert angeboten.
- Der Bauherr trägt alle daraus resultierenden Kosten, einschließlich:
 - Gebühren für die Baugenehmigung
 - Abnahmekosten
 - Prüfstatiker (Statikprüfung)
 - Standsicherheitsnachweise / TÜV-Prüfungen
 - ggf. notwendige Bodengutachten
 - Die Eiden-Pernack GmbH wird vom Bauherrn für Ansprüche jeglicher Art, auch von Dritten, freigestellt, die aus einer Nichterfüllung oder verspäteten Einhaltung dieser Auflagen resultieren.
- **Statik**
- Der Aufbau erfolgt nach den Vorschriften der örtlichen Genehmigungsbehörde und der geprüften Statik.
- Der Untergrund muss eben, tragfähig und auf eine Bodenpressung von mindestens 250 kN/qm ausgelegt sein, um auftretende Kräfte aus der Konstruktion zu tragen, Abdichtungen der Fassade zu ermöglichen und die Funktion von Roll- und Schiebetoren zu gewährleisten.
- **Fliegender Bau (DIN EN 13782)**
- Die Aufstellungsdauer kann nach Ermessen der Baubehörde zwischen 3 Monaten und 5 Jahren liegen.
- Eine Verlängerung der Aufstellungsgenehmigung ist grundsätzlich möglich.

- **Fester Bau (DIN EN 1991)**
- Vor Baubeginn muss eine Baugenehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.
- Eine standortbezogene prüffähige Statik kann angeboten werden.
- Es wird von der durchschnittlich anfallenden Schneelast am Bauort ausgegangen; abweichende Schneelasten können zu höheren Kosten führen.
- **Erdnagelverankerung**
- Bei längeren Standzeiten oder dauerhaftem Betrieb (fester Bau) ist für den Einsatz von Erdnägeln als Verankerung vor Baubeginn eine Bestätigung des zuständigen Bauamts erforderlich.
- Auf Wunsch bieten wir einen Erdnagelzugversuch zur Überprüfung der tatsächlichen Verankerungswerte am Bauort an.
- Der Aufstellungsplatz ist bauseits auf vorhandene Erdleitungen und unterirdische Einbauten zu prüfen. Die eingesetzten Erdnägeln haben je nach Konstruktion eine Länge von bis zu 1,50 m; in Ausnahmefällen sind größere Längen erforderlich.
- Leitungen und Rohre müssen im Bereich der Verankerung mindestens 1,50 m unterhalb der Geländeoberkante liegen. Für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen.
- Nach der Demontage verbleibende Erdnagelreste und Bohrlöcher stellen keinen Mangel dar.
- **Fundamente/Fundamentstatik:**
- Die Fundamente sind gemäß unseren statischen Vorgaben auszuführen.
- Grundlage der statischen Berechnung ist ein tragfähiger Baugrund mit durchschnittlichen Bodenkennwerten. Sofern die örtlichen Gegebenheiten nicht bekannt sind, ist bauseits ein Bodengutachten zu beauftragen und vor Beginn der statischen Berechnung vorzulegen.
- Alle für die Statik relevanten Zusatzlasten und Umgebungseinflüsse (z. B. ungünstige Bodenverhältnisse, Hanglagen, Erdbebenzonen, erhöhte Nutzungsbeanspruchung etc.) sind vor Beginn der Berechnung schriftlich anzugeben.
- Die Lastannahmen erfolgen entsprechend der Unterscheidung in ständige Lasten sowie Nutz- bzw. Verkehrslasten.
- Mehrkosten, die durch Abweichungen von der Standardfundamentbemessung (ca. 250–450 kN/m² Bodenpressung) oder durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies

gilt auch für erforderliche Neuberechnungen.

- **Ausführung und Bauweise**
- Bei waagrecht montierten Trapezblechfassaden können aufgrund der Konstruktion und vorhandener Untergründe kleine Lücken zwischen dem unteren Blech und dem Untergrund auftreten. Auf Wunsch können wir diese Abstände abdichten.
- Schiebetore werden mit einem Abstand von ca. 40–60 mm zur Gerüstkonstruktion und zum Untergrund montiert. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten, um eine spannungsfreie Bedienung zu gewährleisten.
- **Bodenabdichtung – falls angeboten**
- Die spezielle Bitumenbahn wird auf dem bauseitigen Untergrund verklebt (einschließlich Systemgerechter Grundierung), hinter dem Wandelement nach oben geführt und mechanisch befestigt. Der bauseitige Untergrund muss eben, fest und spannungsfrei sein. Eine fachgerechte Verklebung ist nur bei trockener Witterung und einer Umgebungstemperatur von > 5°C möglich. Die Wasserundurchlässigkeit des Untergrundes und die Ableitung von Wasser vor der Hallenwand ist bauseits zu gewährleisten. Beim Abbau der Halle bleiben Rückstände der Bitumengrundierung und ggf. Reste der Bitumenbahnen auf dem Untergrund sichtbar und müssen bauseits entfernt werden.
- **Alternative Bodenabdichtungen:**
- Sockelabschluss mittels Kantblech & Kompriband
- Wandsockelabdichtung innenliegend mittels Flüssigkunststoff
- Bei anstehendem Wasser gegen den Bodenabschluss (z.B. bei starkem Wind, oder Geländegefälle zur Halle) sowie im Bereich von Türen und Toren kann es, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, zu Wassereintritt kommen. Eine 100%ige Abdichtung kann nicht gewährleistet werden.
- **Umfang der vom Bauherrn/Auftraggeber zu erbringenden Leistungen**
- Der Bauherr / Auftraggeber stellt sicher, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Bauseitige Voraussetzungen:
 - Notbeleuchtung, Feuerlöscher und Notausgangsbeschilderung sind anzubringen.
- Das Geländeniveau ist waagrecht; erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind bauseits vorzunehmen.
- Bodenabdichtung und ggf. Verguss der Bodenplatten erfolgen bauseits, sofern nicht angeboten.
- Baustelle und Montageplatz müssen auch bei schlechter Witterung mit einem 40-t-Autokran befahrbar sein.
- Für die Montage der Außenwandbleche ist rundum ein befahrbarer Befestigungsstreifen von mindestens 2,50 m erforderlich.
- Strom- und Wasseranschlüsse sind in unmittelbarer Nähe der Montage kostenfrei bereitzustellen.
- Innenausbauten dürfen die Konstruktion nicht belasten.
- Ausreichende Entlade- und Zwischenlagerplätze sind notwendig; der Abstand zu den Montagestellen darf 20 m nicht überschreiten.
- Der Montageablauf darf durch Werksverkehr oder Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden. Regen, Eis, Schnee und starker Wind gelten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften als Behinderung.
- **Kosten- und Abgabepflichten des Bauherrn / Mieters / Käufers:**
- Eventuell entstehende Erstabnahmekosten, behördliche Gebühren, Steuern (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer) und andere öffentliche Abgaben trägt der Bauherr.
- Mehraufwendungen, die durch den Verantwortungsbereich des Bauherrn / Kunden entstehen, werden gesondert berechnet.
- Eventuelle Maurer- oder Stemmarbeiten erfolgen grundsätzlich bauseits.
- Kosten für Ggf. erforderliche Wartungen und Standsicherheitsprüfungen während der Mietzeit sind vom Mieter zu tragen. Bei Langzeitmiete von Holzfußboden (länger als 6 Monate) sind die Kosten für Austauscharbeiten und Reparaturen vom Mieter zu tragen.
- **Nicht im Angebot enthalten sind:**
- Kosten für Bauantrag und Genehmigungsverfahren, etc.
- Kosten für die Prüfung der Statik
- Erd-, Beton- und/oder Asphaltarbeiten
- Schutzgerüste und Fangnetze im Rahmen der Hallenmontage
- Einrüstung für „feste Dacheindeckung“
- Sollte die Halle mit fester Bedachung versehen sein, sind gem. UVV zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Fangnetze oder seitliche Einrüstung für die Arbeiten auf dem Dach zu berücksichtigen. Der Umfang dieser zusätzlichen

Sicherungsmaßnahmen ist im Einzelfall abzustimmen und nicht Teil dieses Angebots. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand. Alternativ kann diese Leistung auch bauseits erfolgen. Die Vorgaben der UVV sind einzuhalten.

- Elektro, Blitzschutz und Potentialausgleichsarbeiten
- Anschlüsse oder deren Vorbereitung für Wasser, Strom, etc.
- Verlegen von sonstigen Leitungen und Kabel in der Leichtbauhalle
- Brennstoffe und Energielieferung für Heizung und Beleuchtung
- Gebühren durch Abnahmen wie z.B. TÜV, Schornsteinfeger, etc.
- Traglastreserven für z.B. Solarthermie und Photovoltaikanlagen
- Fundamentberechnung sowie Schal- und Bewehrungspläne
- Kosten für Entsorgung der Baustoffreste und Verpackung
- Der Käufer/Mieter hat Sorge zu tragen, dass während der Montage Abfallbehälter für Baustoffreste und Verpackungsmaterial vorhanden sind. Die Entsorgungskosten trägt der Käufer/Mieter.

- **Haftung und Sonstiges**
- Alle Angaben basieren auf Annahmen ohne Baubegehung und ohne Kenntnis der örtlichen Begebenheiten.
- Verzögerungen durch längere Einweisungen (>20min) oder fehlenden speziellen Genehmigungen sowie Anmeldungen, welche vorab vom Auftraggeber einzuholen sind, werden von der Eiden-Pernack GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

- **Bauleitung:**
 - Bei dem von der Firma Eiden-Pernack GmbH beauftragten Bauleiter handelt es sich um einen Fachbauleiter (Richtmeister) für die Montage und Demontage von Zelten und Zelthallen (Leichtbauhallen)
 - Sollte durch die Vorgaben der Baubehörde ein Bauleiter (Meister/Ingenieur) gefordert sein, ist dieser bauseitig zu beauftragen.

Stand: 01.04.2026